

Vereinigung Lödinger Vereine e.V.

Benutzungs- und Entgeltordnung für die Sporthalle im Flecken Adelebsen, Ortschaft Lödingsen

Aufgrund des Pachtvertrages vom 15.09.2005 zwischen dem Flecken Adelebsen und dem Sportverein (VfB) und dem Treuhandvertrag zwischen Flecken Adelebsen, VfB und der Vereinigung Lödinger Vereine e.V. – nachstehend VLV bzw. Treuhänder genannt - hat die VLV die Benutzungs- und Entgeltordnung für die Sporthalle (SH), in Adelebsen, Ortschaft Lödingsen beschlossen.

§ 1

(1) Die SH dient der sportlichen Betätigung und als Begegnungsstätte der Einwohner des Fleckens Adelebsen.

(2) Die SH wird durch die Sportvereine zu Übungszwecken und für Sportveranstaltungen genutzt. Die SH kann auch für andere Veranstaltungen und Zwecke überlassen werden. In besonderen Fällen können dafür turnusmäßige Übungsabende abgesetzt werden.

§ 2

(1) Die regelmäßige Überlassung der SH wird durch einen Benutzungsplan geregelt, der vom Treuhänder aufgestellt wird.

(2) In Einzelfällen entscheidet der Treuhänder über die Benutzung der SH.

(3) Die SH und der Gymnastikraum (GR) werden nur den Einwohnern des Flecken Adelebsen im Rahmen der bestehenden Vorschriften überlassen. Anträge sind schriftlich beim Treuhänder zu stellen. Der Antragsteller erhält einen schriftlichen Bescheid.

(4) Die Erlaubnis kann bei wiederholten Verstößen gegen die Ordnung ganz oder teilweise entzogen werden.

§ 3

(1) Den Vereinen steht die SH für den sportlichen Betrieb montags bis freitags von 14.00 Uhr bis 22.00 Uhr zur Verfügung. Sportveranstaltungen am Samstag oder Sonntag sind beim Treuhänder zur Genehmigung schriftlich einzureichen. Das Gebäude muss um 22.30 Uhr geräumt sein.

(2) Die Umkleieräume mit Wasch- und Duscheinrichtungen können den Sportvereinen vom Treuhänder auch bei Sportveranstaltungen außerhalb des Gebäudes zur Nutzung überlassen werden.

(3) Bei den übrigen Veranstaltungen kann eine von den in Abs. 1 festgelegten Zeiten abweichende Regelung getroffen werden.

§ 4

(1) Bei allen Veranstaltungen muss ein verantwortlicher Leiter anwesend sein. Er hat die Pflicht, sich vor und nach der Veranstaltung zu überzeugen, ob Schäden vorlagen, oder während seiner Veranstaltung entstanden sind. Als letzter Verantwortlicher an einem Übungstag hat er weiterhin darauf zu achten, dass die Beleuchtungsquellen und Ventilatoren ausgeschaltet sowie alle SH-Türen verschlossen sind.

(2) Das Gebäude darf in Fußball- und anderen Schuhen, die an den Fußböden Schäden verursachen können, nicht betreten werden.

(3) Die Sportfläche der SH darf während des Übungs- und Sportbetriebs nur in Turnschuhen mit heller Sohle betreten werden.

(4) Wasch- und Duschanlagen sowie Umkleieräume dürfen nur von den am Sportbetrieb Beteiligten benutzt werden. Der Wasser- und Stromverbrauch sowie die Beheizung sind dabei auf das notwendige Maß zu beschränken.

§ 5

(1) Alle Spiel- und Sportgeräte in der SH sind pfleglich zu behandeln. Der verantwortliche Leiter hat sich vor der Benutzung der Geräte von deren gebrauchsfähigem Zustand zu überzeugen. Beschädigte Geräte dürfen nicht benutzt werden. Schäden sind unverzüglich dem Treuhänder zu melden. Die Sportgeräte des VfB Löttingsen von 1919 e.V. obliegen nicht der Haftung und Instandhaltung durch die VLV e.V.

(2) Bewegliche Geräte sind beim Transport zu tragen, soweit sie nicht auf Rollen geschoben werden können. Verstellbare Geräte sind nach deren Gebrauch auf die Normalstellung zu bringen.

(3) Die technischen Anlagen dürfen nur von den damit beauftragten Personen bedient werden.

(4) Vereinseigene Geräte dürfen nur mit besonderer Genehmigung an den dafür zugewiesenen Stellen aufbewahrt werden.

§ 6

(1) Der Nutzer/Veranstalter darf lediglich die für die jeweilige Veranstaltung zur Verfügung gestellten Räume benutzen. Bei Überlassung des GR und ggf. der Kabine 3 ist der Aufenthalt in der Sporthalle untersagt. Aufbau-, Aufräumungs- und Reinigungsarbeiten haben in der beantragten Benutzungszeit zu erfolgen.

(2) Der Nutzer/Veranstalter hat die Pflicht, sich vor und nach der Veranstaltung zu überzeugen, ob Schäden vorlagen oder während der Nutzung entstanden sind. Weiterhin hat er dafür Sorge zu tragen, dass nach der Veranstaltung/Nutzung die Beleuchtungsquellen und Ventilatoren soweit möglich ausgeschaltet und alle Innen- und Außentüren verschlossen sind.

(3) Der Nutzer/Veranstalter sorgt dafür, dass die benutzten Räume nach der Veranstaltung aufgeräumt und gereinigt zurückgegeben werden. Darüberhinausgehend ist auch die Außenanlage um die SH von Abfallresten zu reinigen, die von der Nutzung/Veranstaltung stammen. Sollte eine zusätzliche Reinigung nach der Benutzung erforderlich sein - die Entscheidung liegt beim Treuhänder - wird ein zusätzliches Entgelt nach Maßgabe der Entgeltordnung fällig.

(4) Der anfallende Abfall ist nach den Vorschriften der Abfallwirtschaft des Landkreises Göttingen zu entsorgen. Dabei ist zu beachten, dass die Kunststoff- und Metallabfälle, Altpapier sowie Altglas getrennt und vom Nutzer/Veranstalter selbst zu entsorgen sind. Der Restmüll kann, soweit freie Kapazitäten vorhanden sind, in einen der zwei vorhandenen 240L-Restabfallbehälter entsorgt werden. Küchenabfälle sind in der grünen Tonne zu entsorgen. Sollte eine zusätzliche Mülltrennung oder Entsorgung durch den Treuhänder erforderlich sein, wird ein zusätzliches Entgelt nach Zeitaufwand und Entsorgungskosten fällig.

(5) Für Beschädigungen hat der Nutzer/Veranstalter geldlichen Ersatz in Höhe der Instandsetzungs- und Wiederbeschaffungskosten zu leisten.

(6) Zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung, insbesondere in der Zeit von 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr, sind von den Nutzern/Veranstaltern die gesetzlichen Lärmschutzbestimmungen zu beachten. Die Ausgangstür zum Spielplatzbereich des Kindergartens ist während der Nutzung/Veranstaltung geschlossen zu halten.

(7) Fahrzeuge aller Art sind außerhalb des Gebäudes abzustellen.

(8) Tiere dürfen in das Gebäude nicht mitgebracht werden.

(9) Der Veranstalter hat das notwendige Kontroll- und Aufsichtspersonal zu stellen.

(10) Fundsachen sind dem Ortsbürgermeister oder der Gemeindeverwaltung (Fundbüro) zu übergeben.

(11) Tische und Stühle sind in der SH vorhanden und bei Bedarf vom Nutzer selbst aufzustellen und wieder abzuräumen.

(12) Soweit Dekorationsmaterialien gewünscht werden, können diese beim Treuhänder beantragt und nach seiner Anweisung verlegt bzw. angebracht werden.

(13) Die Nutzung des gemeindlichen Kindergartenspielplatzes während der SH-Nutzung/Veranstaltung ist untersagt.

(14) Das Rauchen ist in dem gesamten Gebäude grundsätzlich nicht gestattet.

§ 7

(1) Das Hausrecht übt der Treuhänder aus. Er ist berechtigt, im Rahmen der Haus- und Benutzungsordnung Anordnungen und Weisungen zu erteilen.

(2) Der VfB-Vorstand, der Ortsbürgermeister und die Beauftragten der Gemeindeverwaltung haben jederzeit freien Zutritt zu sämtlichen Räumen.

§ 8

(1) Veranstaltern wird das Recht eingeräumt, im Gebäude alkoholfreie und alkoholische Getränke sowie Speisen zu verkaufen. Die Vorschriften des Gaststättengesetzes sind dabei zu beachten.

(2) Zu Gemeinschaftsveranstaltungen und Familienfeiern können eigene Speisen und Getränke mitgebracht werden.

§ 9

(1) Der Nutzer/Veranstalter stellt den Treuhänder, den Pächter sowie den Eigentümer von allen Haftpflichtansprüchen gegenüber seinen Bediensteten, Beauftragten, den Besuchern seiner Veranstaltung sowie sonstigen Dritten für Schäden aller Art frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räumlichkeiten entstehen.

(2) Der Nutzer/Veranstalter verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen den Treuhänder sowie den Eigentümer und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf Rückgriffansprüche gegen den Treuhänder sowie den Eigentümer.

(3) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung des Eigentümers für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB unberührt.

(4) Der Treuhänder kann verlangen, dass der Benutzer/Veranstalter zur Abdeckung seiner Verpflichtungen eine angemessene Haftpflichtversicherung abschließt und diesen Abschluss gegenüber dem Treuhänder nachweist.

(5) Der Nutzer/Veranstalter haftet für alle Schäden, die dem Treuhänder, dem Pächter oder der Gemeinde an den überlassenen Räumen, Geräten und Einrichtungsgegenständen durch die Benutzung im Rahmen des Benutzungsverhältnisses entstehen. Er haftet auch für Schadenersatzansprüche Dritter. Weiterhin haftet er auch

für verlorene Schlüssel und ggf. eine sich daraus ergebende und erforderlich werdende Erneuerung oder Veränderung der Schließanlage.

(6) Der Nutzer/Veranstalter haftet für alle Schäden, die Nachbarn des Grundstücks „Hettenser Straße 1“ gegenüber dem Treuhänder oder der Gemeinde aufgrund der Veranstaltung berechnigt geltend machen.

(7) Der Treuhänder haftet nicht für abgestellte Fahrzeuge, abgelegte Kleidungsstücke oder andere von den Nutzern mitgebrachte oder abgestellte Sachen.

§ 10

(1) Für die Räume und Einrichtungen wird ein Benutzungsentgelt nach der in der Anlage 1 beigefügten Entgeltordnung, die Bestandteil der Nutzungs- und Entgeltordnung ist, erhoben. Die Höhe des jeweiligen Entgeltes richtet sich nach dem Zeitpunkt der Schlüsselübernahme und Schlüsselrückgabe durch den Nutzer/Veranstalter.

(2) Der Treuhänder kann, bei Überlassung der SH an den Nutzer/Veranstalter, vorab von ihm Kautio bzw. Vorkasse verlangen.

(3) Nach der Veranstaltung erstellt der Treuhänder eine Rechnung. Sie ist innerhalb von zwei Wochen nach Anforderung vom Nutzer/Veranstalter zu bezahlen und kann ggf. im Mahnverfahren beigetrieben werden.

(4) Zur Zahlung des Entgeltes ist bei Nutzung/Veranstaltungen der jeweilige Nutzer/Veranstalter verpflichtet. Sind mehrere Personen Veranstalter oder Nutzer, haften sie gesamtschuldnerisch.

§ 11

Diese Nutzungs- und Entgeltordnung tritt am 18.01.2018 in Kraft und die vorhergehende zum 17.01.2018 außer Kraft. Zum nachfolgenden Datum wurden Begrifflichkeiten angepasst und die Entgeltordnung geändert.

Lödingsen, den 18. Januar 2018

Vereinigung Lödingser Vereine e.V.

Der Vorstand

gez. Dirk Möhlke, 1V

gez. Sabrina Henne, 2V

Entgeltordnung (der VLV e.V.) für die Benutzung der Sporthalle im Flecken Adelebsen, Ortsteil Lödingsen

1. Sportbetrieb der örtlichen Vereine, Sporthalle, Turnier- und vereinsinterne Veranstaltungen am Sa./So. bis 5 Std.	frei 10,00 € pro Tag
2. Sonstige Veranstaltungen bis 12 Stunden, Sporthalle, von Aufbau bis Abbau incl. Gymnastik- und Umkleideraum 3	70,00 €
3. Sonstige Veranstaltungen bis 24 Stunden, Sporthalle, von Aufbau bis Abbau incl. Gymnastik- und Umkleideraum 3	130,00 €
4. Sonstige Veranstaltungen bis 48 Stunden, Sporthalle, von Aufbau bis Abbau incl. Gymnastik- und Umkleideraum 3	210,00 €
5. Sonstige Veranstaltungen bis 72 Stunden Sporthalle, von Aufbau bis Abbau incl. Gymnastik- und Umkleideraum 3	290,00 €
6. Sonstige Veranstaltungen nach Ziffer 5 (bis 72 Stunden) zusätzlich je weitere 24 Stunden, Sporthalle	60,00 €
7. Jede weitere Stunde bis Abbau (Ziffer 3. – 7.)	5,00 €
8. Veranstaltungen für Kinder / Jugendliche, ½ der Kosten von 3. – 7.	
9. Hallenraum bis 3 Stunden, Einzelveranstaltungen der örtlichen Vereine	frei
10. Hallenraum bis 3 Stunden/Tag, öffentliche Veranstaltungsreihen der örtlichen Vereine (Seminare, Schulungen, usw. mind. 3 Tage)	6,00 € pro Tag
11. Hallenraum, bis 12 Stunden	30,00 €
12. Hallenraum, bis 24 Stunden	60,00 €
13. Hallenraum, jeder weitere Tag	40,00 €
14. Hallenraum, jede weitere Stunde	3,00 €
15. Umkleideraum 3 zum Hallenraum – wenn frei – dazu, pro Tag	10,00 €
16. Zusätzliche Reinigungskosten je angefangene Stunde	10,00 €
17. Stornokosten bei Vertragslösung 1-14 Tage vor Veranstaltung, ¼ der Mietkosten	
18. Öffentliche Großveranstaltung (Kirmes, Karneval, Jubiläen, Ausstellungen, usw., VLV-Sonderkonto, Rücklage für die Hallenfußbodenerneuerung)	100,00 €
19. Dekorationsmaterial für die Sporthalle (Tücher, Lichterketten)	50,00 €
20. Bei Rückgabe fehlendes Geschirr oder -Inventar geht zu Lasten des Mieters	
21. Kautions, zu zahlen bei Schlüsselabholung (Verrechnung mit Mietkosten)	30,00 €